

Aktenzeichen: 3 AZR 397/81

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat.

Urteil vom 19. Juli 1983

- 3 AZR 397/81 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 19. Februar 1981

- 13 Ca 1780/80 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf
(Köln)

Urteil vom 28. Juli 1981

- 8 Sa 228/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungswort:

Anrechnung von Vordienstzeit für Insolvenzschutz

Gesetz:

BetrAVG §§ 7, 1, 26; BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 397/81

**8 Sa 228/81 Düsseldorf
(Köln)**

Verkündet am
19. Juli 1983

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts nach § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren in der Sitzung vom 19. Juli 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Menzel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - Kammern Köln - vom 28. Juli 1981 - 8 Sa 228/81 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1919 geborene Kläger war wiederholt bei der A , Bohrgesellschaft mbH beschäftigt. Das erste Arbeitsverhältnis begann am 6. Dezember 1950. Am 5. März 1963 übersandte ihm die Arbeitgeberin den Beschluß ihres Aufsichtsrates, nach dem ihm betriebliche Altersversorgung gewährt werde, die um 50 v.H. über den Versorgungsleistungen liegen solle, die alle übrigen Betriebsangehörigen nach noch zu beschließenden Grundsätzen erwarten könnten. Mit Schreiben vom 27. April 1967 teilte sie ihm mit, daß ihr Aufsichtsrat am 15. Februar 1967 beschlossen habe, ihm Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Grundsätzen für leitende Angestellte zu gewähren; zugleich übersandte sie ihm diese Grundsätze. Versorgungsberechtigt sind leitende Angestellte, sofern sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles 10 Jahre in den Diensten der Firma gestanden haben. Versorgungsfall ist der Eintritt des 65. Lebensjahres sowie die vorzeitige Dienstunfähigkeit. Die Höhe der Altersversorgung beträgt, wenn der Versorgungsfall nach dem vollendeten 10. Dienstjahr eintritt, 25 v.H. des letzten Gehalts und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um jährlich 0,75 v.H. bis zum Höchststand von 40 v.H. nach 30 Dienstjahren. Eine Versorgung wird nicht gewährt, wenn der leitende Angestellte aus einem in seiner Person liegenden Grund fristlos entlassen wird oder wenn er bei Eintritt des Versorgungsfalles freiwillig ausscheidet. Im Jahre 1967 wurde dem Kläger gekündigt. Auf eine von ihm erhobene Kündigungsschutzklage wurde in einem Vergleich vom 26. April 1968 das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zum 31. Dezember 1967 beendet. Zugleich wurde die Pensionsanwartschaft vom 27. April 1967 aufgehoben.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 trat der Kläger als Chefkonstrukteur erneut in die Dienste der A , Bohrgesellschaft mbH. Am 20. Januar 1972 und am 14. Dezember 1972 wurden Arbeitsverträge

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

abgeschlossen. In dem hier interessierenden Teil stimmen beide Arbeitsverträge im wesentlichen wörtlich überein. In § 3 Nr. 8 des Vertrages vom 14. Dezember 1972 heißt es:

"AGBO gewährt dem Vertragspartner einen Anspruch auf Ruhegeld und im Todesfall seinen Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld gemäß den Grundsätzen für die Gewährung von Versorgungsbezügen an leitende Angestellte der Firma A Bohrgesellschaft mbH, die Bestandteile dieses Dienstvertrages sind. Für die Berechnung des Dienstalters gilt der 6. Dezember 1950 als Eintrittsdatum in der AGBO."

Bei Abschluß des Arbeitsvertrages vom 14. Dezember 1972 galten die in der 22. Aufsichtsratssitzung beschlossenen Versorgungsgrundsätze für leitende Angestellte. Wegen der Anrechnung von Vordienstzeiten heißt es unter III Nr. 2:

"Die für die Versorgungsberechtigung maßgebende Dienstzeit beginnt mit dem Tage der Übernahme in die Dienste der Firma G. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann auf Vorschlag der Geschäftsführung in Ausnahmefällen eine abweichende Festsetzung des Dienstalters zulassen."

Am 9. Juli 1976 wurde über das Vermögen der A

Bohrgesellschaft mbH das Konkursverfahren eröffnet.

Der Konkursverwalter erteilte dem Kläger unter dem Datum vom 2. September 1976 eine Bescheinigung über eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft. Ferner kündigte er das Arbeitsverhältnis fristlos. Auf die Kündigungsschutzklage des Klägers wurde das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zum 31. Dezember 1976 beendet. Seit dem 1. Februar 1979 bezieht der Kläger vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß er bei seinem Ausscheiden eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben habe und der Beklagte verpflichtet sei, diese wegen der Zahlungsunfähigkeit seines ehemaligen Arbeitgebers zu übernehmen. Unter Berücksichtigung einer Dienstzeit von 26 Jahren und einem Monat stehe ihm eine Betriebsrente in Höhe von 37,06 v.H. seines letzten Bruttogehaltes, also ein Monatsbetrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

von 1.667,70 DM zu. Diese Betriebsrente sei um 50 v.H. entsprechend dem ihm im Jahre 1963 mitgeteilten Beschluß des Aufsichtsrates zu erhöhen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ab 1. Februar 1979 eine monatliche Rente in Höhe von 2.501,55 DM zu zahlen,

hilfsweise,

festzustellen, daß der Kläger ab 1. Februar 1984 einen Anspruch gegen den Beklagten auf Ruhegeldleistungen in Höhe von monatlich 2.501,55 DM habe und der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger einen entsprechenden Rentenbescheid zu erteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger keine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben habe, weil er die Voraussetzungen von § 1 BetrAVG nicht erfülle. Er könne sich auch nicht auf die Anrechnung von Vordienstzeiten berufen, da nicht 12 Jahre der Vordienstzeit von Versorgungszusagen begleitet gewesen seien. Im übrigen habe der Kläger auch die Höhe seiner Versorgungsansprüche unrichtig berechnet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich dessen Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Beklagte braucht als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung nicht für Versorgungszusagen einzustehen, die dem Kläger von der A Bohrgesellschaft mbH gemacht worden sind.

1. Nach § 7 Abs. 1 BetrAVG besteht eine Einstandspflicht dann, wenn im Zeitpunkt der Konkurseröffnung oder eines gleichgestellten Sicherungsfalles Versorgungsansprüche

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nicht erfüllt werden, weil über das Vermögen des Arbeitgebers das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Bei Konkurseröffnung über das Vermögen der A Bohrgesellschaft mbH am 9. Juli 1976 waren für den Kläger noch keine Versorgungsansprüche erwachsen, weil ein Versorgungsfall noch nicht eingetreten war. Nach den Versorgungsgrundsätzen ist Versorgungsfall der Eintritt des 65. Lebensjahres oder die Dienstunfähigkeit. Der Kläger war aber bei Konkurseröffnung erst rund 57 Jahre alt. Er konnte auch kein vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (§ 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG), so daß ihm auch kein Recht zustand, vorgezogene Betriebsrente zu beanspruchen.

Den Beklagten trifft ferner keine Einstandspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG. Nach dieser Bestimmung muß der Beklagte bei Eintritt eines Versorgungsfalles Leistungen erbringen, wenn dem Versorgungsberechtigten bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft zusteht. Die Versorgungsanwartschaft des Klägers war jedoch bei Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht unverfallbar nach § 1 BetrAVG.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß der Kläger nicht die Voraussetzungen erfüllt, die vom Gesetz für den Eintritt der Unverfallbarkeit einer Versorgungsanwartschaft aufgestellt werden.

a) Als der Kläger am 31. Dezember 1967 erstmals aus den Diensten der A Bohrgesellschaft mbH ausschied, erloschen die bis zu diesem Zeitpunkt für ihn erwachsenen Versorgungsanwartschaften.

Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1967 war das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI I, 3610) noch nicht in Kraft getreten. Das Gesetz hat sich auch keine Rückwirkung beigemessen (§ 26 BetrAVG).

Freilich hat der Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Auffassung vertreten, daß Versorgungsanwartschaften, die bereits vor dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes von der Rechtsprechung als unverfallbar anerkannt wurden, an der gesetzlichen Insolvenz-



- 6 -

sicherung teilnehmen (BGH vom 16. Juni 1960, AP Nr. 7 zu § 7 BetrAVG = BB 1980, 1425 mit krit. Anm. von Ortlepp = ZIP 1980, 782; BAG 34, 227 = AP Nr. 8 zu § 7 BetrAVG mit krit. Anm. von Ortlepp; gleichfalls kritisch Paulsdorff bei Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Kommentar zum Betriebsrentengesetz, 2. Aufl., 1982, § 7 Rz 60 a; Höfer/Abt, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, 2. Aufl., 1982, § 7 Rz 31, 32). Aber auch diese Rechtsprechung kann dem Kläger nicht helfen. Die Voraussetzungen, unter denen eine Versorgungsanwartschaft nach ihr unverfallbar wurde, sind erstmals in einem Urteil vom 10. März 1972 entwickelt worden (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Dabei wurde eine 20-jährige ununterbrochene Betriebszugehörigkeit vorausgesetzt. Der Kläger war jedoch in dem ersten Arbeitsverhältnis nur vom 6. Dezember bis 31. Dezember 1967 also rund 17 Jahre beschäftigt.

b) Der Kläger hat auch im zweiten Arbeitsverhältnis bis zur Konkurseröffnung über das Vermögen der A

Bohrgesellschaft mbH keine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben. Nach § 1 Abs. 1 BetrAVG wird eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens drei Jahre bestanden hat. Beide Voraussetzungen erfüllt der Kläger nicht. Die Versorgungszusage bestand vom 1. Dezember 1972 bis 9. Juli 1976 nur drei Jahre und sieben Monate. Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit des Klägers bestand nicht länger.

Die Revision irrt, wenn sie die Auffassung vertritt, im Rahmen der Berechnung der Betriebszugehörigkeit werde keine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit vorausgesetzt. Vielmehr seien auch ohne besondere Vereinbarung Vordienstzeiten bei demselben Arbeitgeber zu berücksichtigen. Mit

- 7 -

dieser Auffassung verkennt die Revision, daß dem Arbeitnehmer nur deswegen das Recht eingeräumt ist, eine Versorgungsanwartschaft mitzunehmen, weil sein Vertrauen auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung nach längerer Betriebstreue nicht enttäuscht werden soll. Der Senat ist daher ständig davon ausgegangen, daß der Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit voraussetzt (vgl. allgemein BAG 34, 123, 126 = AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG Wartezeit, zu I 1 der Gründe).

3. Der Kläger vermag sich auch nicht darauf zu berufen, der Beklagte müsse die Versorgungsanwartschaft übernehmen, weil die Anrechnung von Vordienstzeiten vertraglich zugesagt worden sei und dadurch insgesamt die Unverfallbarkeitsfristen doch erfüllt werden könnten.

Es ist daran festzuhalten, daß eine vertragliche Anrechnung von Vordienstzeiten nicht zur Begründung des gesetzlichen Insolvenzschutzes führt. In § 7 Abs. 2 BetrAVG sind nur aufgrund des Gesetzes unverfallbar gewordene Anwartschaften geschützt (BAG 31, 45, 49 = AP Nr. 1 zu § 7 BetrAVG, zu I 1 der Gründe). Durch vertragliche Vereinbarungen kann der auf dem Gesetz beruhende Insolvenzschutz nicht zu Lasten eines Dritten, nämlich des Beklagten, erweitert werden. Nur dann, wenn die angerechnete Vordienstzeit bereits von einer Versorgungszusage begleitet war, die bei der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses noch nicht erloschen war, ist es gerechtfertigt, sie auch im Rahmen des gesetzlichen Insolvenzschutzes zu berücksichtigen. Nur in diesem Fall kann davon ausgegangen werden, daß eine einheitliche Versorgungsanwartschaft besteht, die zur Abgeltung der Betriebstreue erbracht ist und nach Eintritt der gesetzlichen Mindestzusage- und Betriebszugehörigkeitszeiten nicht mehr schutzlos bleiben darf (BAG 31, 45, 50 = AP Nr. 1 zu § 7 BetrAVG, zu I 2 der Gründe).

Im vorliegenden Fall sind die genannten Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Die Versorgungsanwartschaft aus dem ersten Arbeitsverhältnis wurde durch Vergleich vom 26. April 1968, soweit sie überhaupt noch bestand, aufgehoben. Unabhängig

- 8 -



- 8 -

davon erreichte der Kläger nicht die für eine Unverfallbarkeit notwendigen Zusage- und Betriebszugehörigkeitszeiten. Der Kläger verfügte nur vom 5. März 1963 bis zum 31. Dezember 1967, also rund 4 Jahre und 9 Monate, sowie vom 1. Dezember 1972 bis zum 9. Juli 1976, also 3 Jahre und 7 Monate, über eine Versorgungszusage. Er kann daher die 10-jährige Zusagedauer keinesfalls erreichen. Nichts anderes gilt auch für die Betriebszugehörigkeitszeiten des Klägers, die von Versorgungszusagen begleitet waren. Hieraus folgt, daß dem Kläger kein Insolvenzschutz zusteht.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Hoechst

Dr. Menzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)